

Besoldung wird also, ohne Zweifel infolge der üblen Erfahrungen mit Acker und Eberhard, abgesehen. Dem ersteren die Befugnis zum Perlensuchen zu entziehen, hat sich wohl als unnötig erwiesen; denn er scheint sich, wie man aus einem späteren Befehl¹⁵ herauslesen kann, außer Landes begeben zu haben, jedenfalls mit den von ihm und Eberhard gesammelten Perlen, so daß die vom Kurfürsten immer wieder ausgesprochene Besorgnis, die Perlen möchten veruntreut werden, gar wohl begründet war. Dem Caspar Eberhard aber scheint die Berechtigung belassen worden zu sein; denn er ist vermutlich der Caspar Erhart von Rebersreuth, den der nachstehende, wieder an den Schösser zu Vogtsberg gerichtete Befehl vom 5. Juli 1574¹⁶ nennt. Der Befehl läßt auch erkennen, wie schon damals die Befugnis zum Perlensuchen, wenn möglich, bei der Familie verbleiben sollte. (Eine im Entwurf wieder gestrichene Stelle besagt, daß die Witwe Erhart des Perlensuchens auch geübt ist, daß sie zur Probe etliche Perlen hat überantworten lassen und auch einen Sohn hat, der damit umzugehen weiß.)

L. G. Was an unß Margaretha, Caspar Erharts zu Rebersreuth nachgelassene Withwe, demütigst gelangen lassen, befindest du inliegende. Nuhn wissen wir unß gnedigst zu erinnern, das wir irem Man das Perlensuchen in unseren dir bevholenen Ambt gnedigst vergonet und nachgelassen, inen auch damit befreiet, das er desselben allein beneben seinen Weib und Kindern befugt sein solle, wie solchs unser Bevhelich an unsern damalß gewesenen Schösser vermag. Weil er aber nuhmer mit Tode abgangen, wollen ihr die zu Adorf daran Einhalt thun mit Vorwendung, sintemal sie die Wasser pachtweiß innen haben, das sie der Gerechtigkeit des Perlensuchens auch befugt weren. Dieweil aber solchs unserer irem Man beschehenen Begnadung zuwieder, hat sie uns umb Confirmation und Bestetigung unser vorigen Befreiung demütigst ersucht, welchs wir ir zu Gnaden hirmit gnedigst bewilliget, thun das auch hirmit und in Craft diß unsers Bevhelichs, dergestalt, daß sie mit ihren Kindern und sonst niemandes, an allen Orten unsers dir bevholenen Ambts, do sich ir Man hiebevordes Perlensuchens mit unserer Vorgunstigung gebraucht, obgleich die Fischwasser andern verpachtet, von menniglich ungehindert Perlen zu suchen und samblen möge, dagegen aber schuldig sein solle, was sie von Perlen findet und zuwegen bringt, unß dieselben für allen andern anzubieten, und gegen einer zimblichen leidlichen Vorehrung volgen zu lassen und doneben sich des Fischens gantzlich zu enthalten. Do aber sie oder die Iren unter dem Schein des Perlensuchens über den Fischen betreten und ergriffen wurden, soll sie zu geburlicher Straf genhommen werden. Bevhelen dir

¹⁵ HStA. Cop. 449 Bl. 54.

¹⁶ HStA. Cop. 376 Bl. 285.